

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Berichtszeitung
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 40.

Sonnabend, 17. Februar 1906, abends.

59. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition im Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 60 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Rentabonnementen werden angenommen.

Anzeigennahme für die Nummer des Aufgabedates bis morgens 9 Uhr ohne Gebühr.

Direkt und Verlag von Baumer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsräume: Gostekstrasse 59. — Für die Reklamation verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die Musterung der im Aushebungsbereich Großenhain im laufenden Jahre anmeldeten und aufzuhaltenden Militärfreiwilligen findet wie folgt statt:

Tag.	Musterungs-ort.	Beginn.	Bezeichnung der gestellungspflichtigen Mannschaften.
Montag, den 26. Febr.	Riesa, Gasthof "zum Wettiner Hof".	Vorm. 9 Uhr.	die Mannschaften aus Bobersen, Böhnen- Jahnishausen, Forberge, Glaubitz-Sageritz, Langenberg, Gostewitz und Gröba;
Dienstag, den 27. Febr.	"	"	die Mannschaften aus Grödig, Raumwalde, Gröbel, Haida, Kleintrebnig, Kobeln, Lessa, Leutewitz, Lichtensee-Haidenhäuser, Markt- siedlung, Weißtheuer, Mergendorf, Mordorf, Moritz, Nitsch, Nietsa und Mühlitz;
Mittwoch, den 28. Febr.	"	"	die Mannschaften aus Reppis, Schwein- furth, Tiefenau, Oberreichen, Oelsig, Päh- renz, Paust, Pochra, Poppitz, Pratzig, Promnitz, Radewitz, Rüderau, Spanberg, Streumen, Weida, Wülknitz, Zeithain und Schaiten;
Donnerstag, den 1. März.	"	"	die Mannschaften der Jahrgänge 1885, 1884 und ältere Mannschaften aus der Stadt Riesa;
Freitag, den 2. März.	"	"	die Mannschaften des Jahrganges 1886 aus der Stadt Riesa;
Sonnabend, den 3. März.	Radeburg, "Wattsteller".	Vorm. 9 Uhr.	die Mannschaften aus Bärnsdorf, Bär- walde, Beiersdorf, Berbisdorf, Boden, Cunnersdorf, Cunnerswalde, Dobra- Bischorna, Ermendorf, Freitelsdorf, Groß- dittmannsdorf, Kleinnaundorf, Lauterbach, Löbtschen, Marschau, Massdorf, Medingen, Naundorf, Neuer Anbau, Niederebersbach, Niederroßendorf und Ober- und Mittel- ebersbach;
Montag, den 5. März.	"	"	die Mannschaften aus Oberröbern, Sacka, Steinbach, Stölpchen, Taucha, Völkers- dorf, Weigand und Würschitz, sowie die Mannschaften aus der Stadt Radeburg;
Dienstag, den 6. März.	Großenhain, "Gesellschafts- haus".	Vorm. 8 Uhr.	die Mannschaften aus Abelndorf, Al- leis, Baselitz, Bauda, Bieberbach, Blatterebben, Blochwitz, Böhla b. G., Böhla b. O., Brockwitz, Bröhnig, Colmnitz, Dallwitz, Diesbar, Döschütz, Golbernd- aulsmühle, Granenhain-Lautendorf, Gödernitz, Geißig, Göhra, Görlig, Götscha, Großfraschütz, Hohndorf, Kaltreuth, Klein- raschütz, Kleinhemig und Knehlen;
Mittwoch, den 7. März.	"	"	die Mannschaften aus Koselitz, Kotte- witz, Krauschütz, Kraußnitz, Lampertswalde, Laußach, Leckwitz, Lenz-Döbriechen, Liega, Linz, Medessem, Meischwitz, Mühlbach, Mühlitz, Nassenböhl, Nauleis, Naundör- schchen, Naundorf b. G., Naundorf b. O., Neuseußlitz-Niegerode, Oelsnitz, Peritz, Ponitzau, Pörsigk, Priestewitz u. Pulsen;
Donnerstag, den 8. März.	"	"	die Mannschaften aus Quersa, Raben, Reinersdorf, Röda, Rödig, Schönborn, Schönfeld, Seehaus, Stäßchen, Stassia, Staup, Stauda, Strauß, Strieben-Kolitz, Thienendorf-Dammhain, Treuegeböhl, Uebig- gau, Walda, Wantewitz-Piskowitz-Wüstewoda Weißig a. R., Weißig b. St., Weßnitz und Wildenhain;
Freitag, den 9. März.	"	"	die Mannschaften aus Gabelitz-Stroga, Gottewitz, Jschauitz und Jschieschen, sowie die Mannschaften der Jahrgänge 1885, 1884 und etwaige ältere Mannschaften aus der Stadt Großenhain;
Sonnabend, den 10. März.	"	"	die Mannschaften des Jahrganges 1886 aus der Stadt Großenhain;
Montag, den 12. März.	"	"	Lösungstermin.

1. Die sämlichen, hiernach zur Gestellung verbundenen Militärfreiwilligen, welche sich im Aushebungsbereiche Großenhain aufzuhalten, werden zum persönlichen und pünktlichen Erscheinen in dem für sie bestimmten Musterungstermine — in nächsterem und reinem Zustande — unter Hinweis auf die bei etwaiger Nichtbefolgung nach § 26,7 der Wehrordnung zu erwartenden Strafen und Nachteile hierdurch aufgefordert, während das persönliche Erscheinen im Lösungstermine jedem überlassen ist.

2. Militärfreiwillige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben rechtzeitig ein durch die zuständige Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest anhänger einzureichen. (§ 62,4 Wehr-Ordnung.)

Gemütskrank, Blödsinnige, Krüppel usw. werden nach vorheriger Vorlegung von in derselben Weise aufgestellten Attesten von der unterzeichneten Stelle von der Gestellung entbunden werden.

3. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirksarzt, Gerichtsarzt usw.) beizubringen. Die Abhörung der Zeugen ist typisch einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

4. Jeder Militärfreiwillige kann sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst. (§ 63,8 der Wehr-Ordnung.)

Die zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie sich verpflichtenden Mannschaften genießen, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, außer der Vergütung einer nur drei- statt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Regel auch während ihres Reserveverhältnisses Befreiung von den jährlichen Übungen.

Diejenigen Militärfreiwilligen, welche sich zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten wollen, haben hierüber eine Einwilligungsbestätigung des Vaters bez. der Mutter oder des Vormundes, womöglich schon im Musterungstermine, beizubringen.

5. In Bezug auf die nach der Wehr-Ordnung zulässigen Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung wird auf nachstehende Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam gemacht:

Nach § 63,7 der Wehr-Ordnung sind Militärfreiwillige, sowie deren Angehörige berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zu stellen und dieselben durch Vorlegung von Urkunden, welche nach § 65,5 der Wehr-Ordnung obrigkeitsmäßig beglaubigt sein müssen, sowie durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Diejenigen Personen, deren Arbeits- bez. Aufsichtsunfähigkeit zur Begründung der Reklamationen behauptet wird, haben in den Reklamationsterminen und zwar

in Riesa am 2. März | vorm. 1/11 Uhr,
in Radeburg am 5. März | vorm. 10 Uhr
in Großenhain am 10. März vorm. 10 Uhr

zu erscheinen. Ist dies unzulässig, so ist ein von einem beamteten Arzte ausgestellteszeugnis rechtzeitig und spätestens bis zum Reklamationstermine einzurichten. (§ 33,5 Abs. 2 Wehr-Ordnung)

Nur für den Fall, daß die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäfte entsteht, kann der Antrag noch im Musterungstermine angebracht werden. Jedoch wird sich für diesen Fall empfehlen, diesen Antrag noch vor dem Aushebungsgeschäft anzubringen, um Erörterungen zu ermöglichen.

Die Entscheidungen der Ersatz-Kommission auf derartige Anträge werden je am 3. Tage nach den vorbezeichneten Reklamationsterminen mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesetzt, auch wenn der Reklamant bis dahin zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden haben sollte.

Returz gegen die im vorstehenden Absatz gedachten Entscheidungen müssen bei Verlust der Beachtschkeit binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatz-Kommission für bekannt gemacht anzusehen bez. bekannt gemacht worden ist, und zwar bis nachmittags 5 Uhr bei der Ersatz-Kommission unter gehöriger Begründung angebracht werden.

6. Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände werden hiermit veranlaßt, die in ihren Orten aufzuhaltenden gestellungspflichtigen Mannschaften zum pünktlichen Erscheinen im Musterungskoalz vorzuladen, sowie der Musterung bez. was die Städte anlangt, durch Beauftragte, beizurufen.

Über Zugang und Abgang Gestellungspflichtiger ist sofort Anzeige anhänger zu erstatten.

Die Rekrutierungstammlisten sind zum Musterungstermine mitzubringen.

7. Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Artillerie- und Marine-Ersatzreserve, sowie ausgebildete Landkampfpflichtige des II. Aufgebots, welche gemäß § 123,1 der Wehr-Ordnung auf Zurückstellung für den Fall einer etwaigen Mobilisierung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse Anspruch machen, haben hierauf gerichtete Besuche bei dem Ortsteilstandort ihres Wohnorts und zwar noch vor Beginn der Musterung anzubringen. Der Ortsteilstandort hat diese Besuche zu prüfen und darüber eine alssald anhänger eingeschließende Nachweisung aufzustellen. Aus dieser Nachweisung müssen nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Büttsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann, ersichtlich sein.

Über diese Besuche wird die königliche verdeckte Ersatzkommission Montag, den 12. März dieses Jahres, vormittags 9 Uhr, Entscheidung treffen. Zur Entgegnahme der letzteren bezw. zu etwaiger Auskunfts-